Allgemeine Bedingungen für die Restkreditlebensversicherung Fassung Januar 2022

Sparkassen Versicherung

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung einiger Begriffe
Abkürzungsverzeichnis für Gesetze und Verordnungen

Leistungen und Versicherungsschutz
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?
§ 2 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?
§ 3 Wer erhält die Leistungen?
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 5 Wie ist ein Versicherungsjahr definiert?

Mitwirkungspflichten
§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?

Leistungsausschlüsse und -einschränkungen
§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
§ 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
§ 9 Was gilt bei Unfallfolgen oder Vorerkrankungen der versicherten Person?

Beitragszahlung
§ 10 Wann müssen Sie den Einmalbeitrag zahlen?
§ 11 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Verrechnung von Kosten
§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kosten
§ 13 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Weitere Vertragsbestimmungen
§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?
§ 15 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?
§ 16 Wann verjähren versicherungsvertragliche Ansprüche?
§ 17 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?
§ 18 Welche außergerichtliche Schlichtungs- oder Beschwerdestelle können Sie in Anspruch nehmen?
§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?
§ 20 Wann können die Leistungen angepasst werden?
§ 21 Wann können diese Bedingungen angepasst werden?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterung einiger Begriffe

Um Ihnen das Lesen der Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe. Diese sind in den Bedingungen kursiv gedruckt.

Beitragszahler ist grundsätzlich der *Versicherungsnehmer*. Zahlt eine dritte Person die Beiträge, erwirbt diese hierdurch keine Rechte aus dem Vertrag.

Deckungskapital ist das für die vereinbarte Leistung angesparte Kapital. Es wird mit den *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation berechnet.

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation des Vertrages benötigt werden. Diese sind im Wesentlichen *Sterbetafel*, *Rechnungszins* und Kosten.

Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung des *Deckungskapitals*.

Rückkaufswert entspricht dem *Deckungskapital*. Er ist nicht identisch mit dem Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung.

Sterbetafeln beinhalten die Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation des Tarifs verwendet werden.

Textform ist erfüllt, wenn die Erklärung zum Beispiel in Form eines Briefes, eines Faxes oder einer ausdruckbaren E-Mail abgegeben wird.

Versicherte Person ist diejenige Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den *Versicherungsnehmer*.

Abkürzungsverzeichnis für Gesetze und Verordnungen

DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Leistungen und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen

(1) **Restkreditlebensversicherung mit fallender Versicherungssumme**
Die Anfangsversicherungssumme fällt monatlich um einen gleichbleibenden Betrag. Dieser wird so bemessen, dass mit Ablauf der Versicherung die versicherte Summe null ist. Wenn die *versicherte Person* während der *Versicherungsdauer* stirbt, zahlen wir die jeweils versicherte Summe.

Rechnungsgrundlagen

(2) Die tariflichen *Rechnungsgrundlagen* bei Vertragsabschluss sind der *Rechnungszins* von 0,0 % jährlich, eine aus der *Sterbetafel* DAV 1994 T abgeleitete Mischtafel sowie die tariflichen Kosten. Die *Rechnungsgrundlagen* haben wir der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt.

Mitwirkungspflichten

(3) Ihre Mitwirkungspflichten für den Bezug der Leistungen sind in § 6 geregelt.

§ 2 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?

Ihr Vertrag erhält keine Überschussbeteiligung.

§ 3 Wer erhält die Leistungen?

(1) Alle Leistungen aus dem Vertrag zahlen wir zum Zweck der Tilgung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag unwiderruflich auf Ihr im Antrag genanntes Kreditkonto beim Kreditgeber. Eventuell überschießende Beträge stehen bei Vertragsbeendigung unwiderruflich Ihnen bzw. im Falle Ihres Todes an Ihre Erben.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 2 genannten überschießenden Beträge kann uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benannt werden, die die Leistung erhalten soll (Bezugsbe-

rechtigter). Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten überschießenden Beträge können zudem bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise an Dritte abgetreten und verpfändet werden.

Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung nach Absatz 2 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall die versicherte Person. Es können aber auch andere Personen sein, sofern die versicherte Person bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung Abtretung, Verpfändung) getroffen hat.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben und die Kreditsumme gezahlt worden ist. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn und bei Widerruf des Kreditvertrages kein Versicherungsschutz. Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Einmalbeitrag zu zahlen (siehe § 10). Wenn dieser Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (siehe § 11 Absatz 2).

§ 5 Wie ist ein Versicherungsjahr definiert?

Ein Versicherungsjahr beginnt am Jahrestag des vereinbarten Beginns des Vertrages und endet mit Ablauf des Tages der dem folgenden Jahrestag vorangeht.

Mitwirkungspflichten

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?

Mitwirkungspflichten

(1) Wird eine Leistung aus diesem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

(2) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

(3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies zur Klärung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Fälligkeit der Leistungen und Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten

(4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann dazu führen, dass unsere Leistung nicht oder nur teilweise fällig wird.

Kosten

(5) Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht, sofern keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums "SEPA" (dieser umfasst derzeit die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra, den Staat Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich unsere Leistung auf den für den Todestag ermittelten *Rückkaufswert* nach § 12 Absatz 2.
Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Stirbt die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen

vermindert sich unsere Leistung auf die in Absatz 2 Satz 2 genannte Leistung. Der Einsatz bzw. das Freisetzen müssen darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn
- seit Abschluss des Vertrages zwei Jahre vergangen sind oder
- uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat.

(2) Wenn bei einer vorsätzlichen Selbsttötung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag ermittelten *Rückkaufswert* nach § 12 Absatz 2.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Zweijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 9 Was gilt bei Unfallfolgen oder Vorerkrankungen der versicherten Person?

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten und in Satz 3 namentlich benannten schweren Erkrankungen, wegen derer sie in den letzten zwölf Monaten vor Antragsunterzeichnung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Antragsunterzeichnung eintritt und mit einer

schweren Erkrankung gemäß Satz 1 in ursächlichem Zusammenhang steht. Schwere Erkrankungen im Sinne dieser Klausel sind ausschließlich: Krebserkrankung, Herzinfarkt, koronare Herzerkrankung, Angina Pectoris, Herzschwäche, Herzklappenfehler, Herzrhythmusstörung, Herzmuskelerkrankung, arterielle Verschlusskrankheit, Hirndurchblutungsstörung, Schlaganfall, chronisch obstruktive Lungenerkrankung, Leberzirrhose, Nierenversagen.
Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall

- innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und
- mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

(2) Wenn Sie mit uns nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme vereinbaren, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ist bei Tod der versicherten Person der Versicherungsschutz nach Absatz 1 ausgeschlossen, zahlen wir den *Rückkaufswert* nach § 12 Absatz 2. Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Beitragszahlung

§ 10 Wann müssen Sie den Einmalbeitrag zahlen?

(1) Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Kündigung und Verrechnung von Kosten

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in *Textform* kündigen.

Auszahlung nach Kündigung

(2) Wir zahlen den *Rückkaufswert* (Absatz 3). Liegt der Ausnahmefall nach Absatz 4 vor, können wir den *Rückkaufswert* herabsetzen.

Rückkaufswert

(3) Der *Rückkaufswert* ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation zum Schluss des laufenden Monats berechnete *Deckungskapital* Ihres Vertrages.

Herabsetzung des *Rückkaufswert*s im Ausnahmefall

(4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *Versicherungsnehmer*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(5) Nähere Informationen zum *Rückkaufswert* und seiner Höhe im Fall der vollständigen Kündigung können Sie den individuellen Produktinformationen entnehmen.

(6) Bei einer teilweisen Kündigung werden die Leistungen herabgesetzt und wir zahlen einen anteiligen Betrag nach den Absätzen 3 und 4. Sofern Sie eine teilweise Kündigung wünschen, werden wir Ihnen den anteiligen *Rückkaufswert* sowie die Höhe der herabgesetzten Leistungen auf Anfrage mitteilen.

Keine Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Kosten

§ 13 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2) sowie Verwaltungskosten (Absatz 4) sind in Ihren Beitrag einkalkuliert, Sonstige Kosten (Absätze 6 und 7) sind zusätzlich zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Wir haben die Kosten bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt. Sie werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

(3) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten als Bestandteil des Einmalbeitrags.

Verwaltungskosten

(4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

Höhe der einkalkulierten Kosten

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den individuellen Produktinformationen entnehmen.
Die beschriebene Kostenverrechnung (Absatz 3) hat zur Folge, dass nur geringe Beträge für einen *Rückkaufswert* vorhanden sind (siehe § 12). Nähere Informationen zu den *Rückkaufswert*en sowie seiner jeweiligen Höhen können Sie den individuellen Produktinformationen entnehmen.

Sonstige Kosten

(6) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen.
Wir können die sonstigen Kosten neu festlegen, wenn sich die durchschnittlich entstehenden Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht nur vorübergehend geändert haben und der neu festgesetzte Betrag angemessen und erforderlich ist, um die durchschnittlich entstehenden Kosten zu decken. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils unterrichten.
Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßigen entstehenden Aufwand orientiert. Diesen werden wir auf Ihr Verlangen nachweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem konkreten Fall wesentlich niedriger liegen muss, wird sie entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem konkreten Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt sie.

(7) Alle etwaigen öffentlichen Abgaben (z. B. Steuern), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, verrechnen wir mit den Leistungen bzw. sind uns zu erstatten.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag bzw. zu Ihrer Person verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, erforderlich ist.
Eine Pflichtverletzung kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

(2) Derzeit bestehen beispielsweise folgende Mitteilungspflichten aufgrund gesetzlicher Regelungen:

Geldwäsche-Gesetz:
- Sie müssen offenlegen, ob Sie den Vertrag für einen Dritten abschließen oder eine Zahlung für einen Dritten vornehmen.
- Sie müssen uns aktiv darüber informieren, wenn die Beiträge von einem Konto eingezogen werden sollen, dessen Inhaber nicht Sie als *Versicherungsnehmer* sind (fremde Beitragszahlung). Als fremde Beitragszahlung gelten dabei z. B. auch Lastschriften von Konten, für die Sie lediglich Kontovollmacht besitzen, sowie Zahlungen von Geschäftskonten, durch Vermittler oder durch den Arbeitgeber, sofern diese nicht *Versicherungsnehmer* sind.
- Die aktive Informationspflicht besteht für sämtliche Zahlungen während der Vertragslaufzeit (z. B. Überweisungen, Zuzahlungen, Darlehen, Kontoänderungen).

Kommen Sie Ihrer Offenlegungs- und Informationspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, müssen wir dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden.

§ 16 Wann verjähren versicherungsvertragliche Ansprüche?

(1) Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchserhebende von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Wenn der Ansprucherhebende die Verjährungsfrist verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, sind diese ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, soweit wir diese bereits anerkannt haben.

§ 17 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Welche außergerichtliche Schlichtungs- oder Beschwerdestelle können Sie in Anspruch nehmen?

Unser Beschwerdemanagement

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden.

SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG
Beschwerdemanagement
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
E-Mail: bm@sparkassenversicherung.de

Versicherungsombudsmann

(2) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(3) Darüber hinaus können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin können Sie über folgende Wege erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt davon unberührt.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Bei einer juristischen Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung in das Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 20 Wann können die Leistungen angepasst werden?

(1) Wir sind nach § 163 Absatz 2 Satz 2 VVG zu einer Herabsetzung der vereinbarten Leistungen berechtigt, wenn sich

- der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den *Rechnungsgrundlagen* des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- die nach den berechtigten *Rechnungsgrundlagen* neu festgesetzte Leistung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistung zu gewähren, und
- ein unabhängiger Treuhänder die *Rechnungsgrundlagen* und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Eine Herabsetzung der Leistung ist insoweit ausgeschlossen, als die Leistung zum Zeitpunkt der Erst- und Neukalkulation unzureichend kalkuliert war und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Die Herabsetzung der Leistung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 21 Wann können diese Bedingungen angepasst werden?

(1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der *Versicherungsnehmer* angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Bedingungswerkes ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.